



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

9) Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle. 1710

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**



durch den zurück kommenden Oberförster übersenden sollen; Und befehlen solchemnach allen und jeden Unseren Beamten, Bögten, Richteren, Holzgreven, und Holznechten, sowohl der vorangezogener Holz-, als auch dieser Unserer Verordnung in allen Punkten, und Articulen (es wäre dann, daß in ein, oder anderen von Uns etwas besonderes verordnet würde) mit aller Sorgfalt in Fleiß und pflichtmäßiger Schuldigkeit nachzuleben.

Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Nahmens und Hochfürstlichen Secrets. Signatum auf Unserem Residenzschloß Neuhaus, den 5. August 1705.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

### Nr. 9.

Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle; von 1710.

(Samml. II. S. 56.)

Demnach Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster 2c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, wie daß an verschiedenen Orten hiesigen Hochstifts denen von ihren Herrn Vorfahren Christmildesten Andenkens ausgelassenen Verordnungen zuwider das Vieh durch junge Knaben und Mädchens hin und wieder allein gehütet werde, und dadurch nebst Verabsäumung des Gottesdienstes und Christlicher Lehr oftmalen große Verführung der Jugend auch großer Schaden an denen Feldfrüchten geschehe; dahero hochgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden der Nothdurft befunden, hierunter nachdrücklich zu remediiren, und obangeregte Verordnung und Befelcher erneuern zu lassen.

Als befehlen Dieselbe Dero jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten hiemit wohlernstlich und bey willkürlicher Straf, die Verfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und Dörferen von denen Eingefessenen und Unterthanen deren Vieh dem gemeinen Hirten vorgezrieben, und nicht durch die Jugend zwischen dem Korn und sonst allein gehütet werde, welche aber eigene Kämpfe und Weyden haben, selbiges darein treiben, und solche zu dem End, damit des Hütens unnöthig seye, nach Nothdurft zumachen sollen, mithin auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und bey den Gogerichteren gehörend zu bestrafen. Weilen auch dadurch von der Jugend die Kirche und Christliche Lehr an Sonn- und Feyertagen verabsäumt werden, solches allein-hüten desto mehr abzustellen, worauf dann Dero Archidiaconi und deren Commisfarien, in deren Districten ebenfalls zu advigiliren, und die Vorsehung zu thun, damit die Jugend zur Andacht und Christlichen Lehr angehalten, und diesem erwiedertem Mandato behörig nachgelebt, auch denen



Eingesehenen, und Unterthanen in Städten und Dorffschaften, zu deren Nachricht ohnverzüglich kund gemacht werde. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 12ten May 1710.

(L. S.)

Franz Arnoldt.

---

Nr. 10.

Attestatum

an die Fürsten Anthon Florian und Hartmann von Lichtenstein, daß bei denen Hoch-Stifftern Paderborn und Münster, in decidendis causis feudalibus, auf den Schwaben-Spiegel, oder alte Teutsche Rechte, im geringsten nicht attendiret werde, de Anno 1717 \*).

Was Ew. Liebden für ein Zeugniß, der Wahrheit und Justiz zu Steuer, von Uns verlangt haben, solches ist Uns ab Dero unterm 10den abgewichenen Monaths erlassenen hochwerthem Schreiben des mehrern zu ersehen gewesen; Wie Wir nun hierunter Ewr. Liebden zu Gefallen zu seyn je weniger Bedenckniß getragen, als man dieß Orts so wenig als im Stift Münster von dergleichen Schwaben-Spiegel, und alten Teutschen Rechten wenig, und nur dasjenige zu sagen weiß, was etwa ein oder anderer, ad ostendandum ingenium, oder zu Verleistung der ohnwissenden Practicanten herausgeben lassen, sonsten aber dasselbe in decidendis causis feudalibus im geringsten eingefolget wird; So haben Wir bemeldtes Attestatum hierbey in forma probante anlegen lassen, und wünschen mehrere Gelegenheit zu überkommen, Ewr. Liebden in der That erweisen zu können, wie Wir Deroselben zu Bezeugung allvermögsamen Dienstgefälligkeiten jederzeit willig und geflißen verbleiben.

Neuhaus, den 9ten Martii 1717.

Ewr. Liebden

Dienstwilliger treuer Freund und Diener allezeit

Frantz Arnoldt.

---

\*) Lünig, Corp. jur. Feud. I. p. 1661.